

JUGENDORDNUNG (JO) 2019

AIDA Deutschland e. V.

Association Internationale pour le Développement de l'Apnée
Section Allemagne

Jugendordnung AIDA Deutschland e.V.			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am:01. Juni 2019	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 1 von 5

Vorwort zur Jugendordnung

Diese Jugendordnung gilt für die Jugend von AIDA Deutschland e.V. (im weiteren AIDA Deutschland) und regelt die Belange der Jugend auf Bundesebene und in AIDA Deutschland angegliederten Vereinen. Sie dient als Grundlage für die Jugendarbeit.

Mitsprache und Beteiligung sind elementare Bestandteile des demokratischen Grundprinzips, an dem bereits Kinder und Jugendliche teilhaben sollen. Die Vereinssatzung und diese Jugendordnung stellen der Vereinsjugend AIDA die Möglichkeiten zur Verfügung das Vereinsleben aktiv und in ihrem Sinn mitzugestalten.

Als Sportverein bilden wir im gesellschaftlichen und sozialen Umfeld eine wichtige Grundlage, da wir auch auf die Erziehung und die Bildung einen erheblichen Einfluss haben können. Als Verein müssen wir den Mitgliedern und hier insbesondere der Jugend, unbedingt das Gefühl geben etwas aus eigener Kraft bewirken und vor allem etwas bewegen zu können.

In der Jugend sucht man oft nach Wegen, seine eigenen Kräfte und Fähigkeiten auszuleben und die Leistungskraft zu steigern, als auch Aufmerksamkeit zu erlangen. Dabei denkt die Jugend weniger an die zukünftige gesundheitliche Risikovermeidung von Erkrankungen, als an die gegenwärtige positive Selbsterfahrung. Das Erleben der eigenen Fähigkeiten hat dabei eine zentrale Bedeutung, natürlich auch hinsichtlich der eigenen Person, bezüglich der resultierenden sozialen Anerkennung. Für Jugendliche ist sportliche Aktivität ein Freizeitverhalten, das auch auf das soziale Gefüge ausgerichtet ist. Durch das direkte Erleben von persönlichen Erfolgen und Leistungen und auch positiven Erfahrungen im sozialen Umgang im Sport wird der Jugend eine aktive Lebensweise vermittelt, die sich nicht nur auf gesundheitlicher Ebene auswirkt, sondern auf vielen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens.

Wir wollen der Jugend Modernität vorleben, ihnen zeigen dass Offenheit im Umgang mit sich selbst und anderen keine Schwäche ist und Vielfältigkeit keine Bedrohung, sondern ein Gewinn für uns alle darstellt. Wir wollen der Jugend die Möglichkeit geben das sie Situationen und Probleme in eigener Zuständigkeit regeln können, sie aber nicht auf sich alleingestellt sind.

Das Vereinsleben soll allen vermitteln, dass Hilfe und Unterstützung anbieten als auch dies anzunehmen die natürlichste Sache im Leben sein soll und auch sein muss.

Persönliche Erfahrungen generieren, auch unbewusst, erheblich mehr Verhaltensänderungen als Vorträge über die Vermeidung von Krankheiten, sozialer Verrohung und Umweltverschmutzung.

Fassungen dieser Jugendordnung (JO) unterscheiden sich dergestalt, dass sie eine Jahreszahl der letzten Änderung auf dem Deckblatt und eine fortlaufende Nummerierung haben, diese ist in der Fußzeile auf jeder Seite vermerkt. Eingefügte Änderungen werden separat bekannt gegeben und aufgelistet.

Die vorangegangenen Versionen sind als nicht mehr gültig zu kennzeichnen und zu archivieren. Die Archivierung ist erforderlich um zu einem späteren Zeitpunkt anhand der Änderungen, die Entwicklung der Jugendarbeit nachvollziehen zu können.

Mit den Formulierungen in dieser Jugendordnung sind alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit hauptsächlich eine Formulierung gewählt wurde. Sie dient ausschließlich dem besseren Lesefluss und soll in keiner Weise ein Geschlecht diskriminieren.

Jugendordnung AIDA Deutschland e.V.			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am:01. Juni 2019	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 2 von 5

§ 1 Vereinsjugend AIDA Deutschland e.V

- (1) Gemäß §3 der Satzung von AIDA Deutschland e. V., gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung.
- (2) Die Vereinsjugend ist eine Organisation innerhalb von AIDA Deutschland e.V.
- (3) Alle Vereinsmitglieder unter 22 Jahren bilden die Vereinsjugend. Im Rahmen der Vereinssatzung führt und verwaltet sie sich selbstorganisiert.
- (4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann man in die Erwachsenenwertung wechseln, ein Wechsel in die Jugendwertung ist danach nicht mehr möglich.
- (5) Diese Jugendordnung ist der Vereinssatzung untergeordnet, sie ist kein Teil der Satzung und darf, auch nicht in Teilen, im Widerspruch zu ihr stehen.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- (1) Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten und der entsprechenden Trainingsangebote.
- (2) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen
- (3) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- (1) die Jugendversammlung
- (2) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Wahl der Versammlungsleitung
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Wahl des Jugendvorstandes
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Ideenentwicklung und Umsetzung für sportliche als auch außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - g) Erlass und Änderung der Jugendordnung.
- (1) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt und wird in der Regel durch den Jugendvorstand einberufen. Sie findet mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter **22** Jahren.
 - (2) In der Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder im Alter von 10 Jahren und unter **22** Jahren stimmberechtigt. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
 - (3) Der Jugendvorstand kündigt mindestens vier Wochen vorher die Jugendversammlung an. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend und durch die Bekanntgabe auf der Homepage von AIDA Deutschland e. V.
 - (4) Auf Antrag von 20% der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. Diesem Antrag hat

Jugendordnung AIDA Deutschland e.V.			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am:01. Juni 2019	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 3 von 5

der Jugendvorstand Folge zu leisten. Die außerordentliche Einberufung bedarf einem zeitlichen Vorlauf von 3 Wochen.

- (5) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins ist keine Jugendversammlung gemäß JO § 4 (1) notwendig.
- (6) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bei einer Abstimmung entspricht einer Ablehnung
- (7) Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§5 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend, ab dem Vollendeten 15ten Lebensjahr, haben ein Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Mitgliedern der Vereinsjugend, die das 15te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, üben die Erziehungsberechtigten das Stimm- und Wahlrecht aus.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - h) Jugendvorsitzender
 - i) Stellvertretender Jugendvorsitzender
 - j) Jugendkassenwart
 - k) Sportofficer Jugend
- (2) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied unter 22 Jahre wählbar. Der Vorsitzende muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Somit kann ein Mitglied der Vereinsjugend kein Amt übernehmen, wenn er in der vorgesehenen Amtszeit das 22te Lebensjahr vollendet.
- (4) Blockwahlen sind unzulässig oder die Positionen nach der Reihenfolge der erlangten Stimmen festzulegen. Jede Position des Jugendvorstandes ist jeweils in einem Wahlgang zu wählen.
- (5) Sollte der Jugendvorstand geschlossen zurücktreten ohne die Bereitschaft ihre Aufgaben bis zur Neuwahl auszuüben, bestimmt der Vorstand des Vereines kommissarisch einen Übergangsvorstand.
- (6) In diesem Fall ist innerhalb von 3 Wochen eine Neuwahl des Jugendvorstandes zu realisieren und die bis dahin anstehenden Aufgaben des Jugendvorstandes wahrzunehmen.
- (7) Bei Wahlen des Jugendvorstands muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10% der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Es ist unzulässig die Prozentzahlen aufzurunden, es gelten die real erreichten Werte.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied gem.§4 (1)
 - b) vom Jugendvorstand
 - c) Trainer, Übungsleiter und Betreuer
- (9) Bei Abstimmungen über Anträge ist keine geheime Abstimmung vorgesehen.
- (10) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

Jugendordnung AIDA Deutschland e.V.			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am:01. Juni 2019	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 4 von 5

- (11) Sie erstellen für ihren Arbeitsbereich jeweils eine Aufgaben- und Arbeitsablaufbeschreibung und aktualisieren diese entsprechend.
- (12) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
 - a) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendvorsitzenden.
- (13) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§7 Trainer, Übungsleiter und Betreuer

- (1) Trainer, Übungsleiter und Betreuer unterstützen die Jugendleitung und bilden den Kreis der Jugendmitarbeiter. Sie können älter als 22 Jahre sein.
- (2) Sie beraten den Sportofficer des Jugendvorstandes hinsichtlich von gesetzlichen Bestimmungen beim Training und Wettkampf und haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen vom Jugendvorstand übertragenen Aufgaben rechtzeitig und vollständig erfüllt werden. Insbesondere das der Trainingsbetrieb ordnungsgemäß abläuft.
- (3) Sollten Sie älter als 22 Jahre sein, haben sie in der Vereinsjugend weder im Jugendvorstand noch in der Jugendversammlung Stimm- oder Wahlrecht. Sie haben jedoch Rede- und Antragsrechte.

§ 7 Jugendfinanzen

- (1) Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel der Vereinsjugend.
- (2) Der Verein stellt der Vereinsjugend ein Budget zur Verfügung. Das Budget wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Verwendung der Finanzmittel muss im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der satzungsgemäßen Verwendung erfolgen.
- (4) Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen, dies gilt auch für die Verwendung von Fördermitteln und Spenden, wobei hier im Besonderen die Zweckbindung zu beachten ist.
- (5) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (6) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 29. Februar 2019 in Kraft.

Jugendordnung AIDA Deutschland e.V.			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 01. Juni 2019	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 5 von 5